



MAINZ · BINGEN  
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz



Es schreibt Ihnen

[Redacted]  
Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz  
Zimmer [Redacted]  
Tel. 06131 / 69 333 - [Redacted]  
Fax 06131 / 69 333 - 97- [Redacted]  
E-Mail  
[Redacted]@mainz-bingen.de

EINGEGANGEN  
07. April 2022

Ihre Nachricht vom 02.04.2022  
Aktenzeichen 41a/176 – 86 0

Seite 1 von 2

5. April 2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 05.11.2007 in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 17.10.2012  
Eingangsbestätigung Ihres Antrags nach dem VIG vom 02.04.2022 mit der Nummer #245319

[Redacted]  
hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom 02.04.2022 zum Betrieb  
*JUNGHOF Gutsgastronomie, Staatsrat-Schwamb-Straße 38, 55278 Udenheim.*

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere  
zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören,  
wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens diesem der Name  
und die Anschrift des Antragstellers offengelegt werden. Eine Begründung des Gesetzgebers zu  
dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht. Die Literatur geht davon aus, dass damit eine  
"Waffengleichheit" hergestellt werden soll - dem Lebensmittelunternehmer als Dritten wird damit  
die Möglichkeit gegeben zu erfahren, von welchen Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser  
gesetzlichen Vorgabe wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes  
(nämlich den Zugang zu Informationen). Daher kann er selbstverständlich jederzeit von seinem  
Antrag wieder Abstand nehmen.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Große Langgasse 29  
55116 Mainz  
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0  
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

**Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:**

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

**Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

Weder ist es im Verwaltungsverfahren vorgesehen bzw. üblich, noch besteht für die Verwaltung eine rechtliche Verpflichtung, den Antragstellenden im Laufe des Verwaltungsverfahrens nach Aufrechterhalten seines Antrages zu befragen. Dies erst recht nicht, wenn sich das Verfahren in einem fortgeschrittenen Stadium oder sogar kurz vor der Entscheidung befindet. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Es ist daher ratsam, sich bereits bei Antragstellung über die möglichen, sich daraus ergebenden Konsequenzen Gedanken zu machen.

Zu Beginn dieses Antragsverfahrens geben wir Ihnen aber die Möglichkeit, uns **bis zum 21.04.2022** schriftlich (gerne auch per E-Mail) mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten oder zurücknehmen wollen.

Erhalten wir von Ihnen bis zum genannten Datum keine Bitte um Zurücknahme Ihres Antrags, gehen wir davon aus, dass Sie bei Ihrer Einwilligung zur Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift bleiben, so wie Sie es in Ihrem Antrag bereits formuliert haben.

Aufgrund der Vielzahl von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „Frag Den Staat“ bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir Ihren Antrag unter Umständen nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller uns zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs unseren Kapazitäten entsprechend so rasch, wie es uns möglich ist, bearbeiten und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

